



BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 15. September 2006

Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden von Ihnen bezüglich der genannten Verordnungen zur Vernehmlassung eingeladen und möchten Ihnen an dieser Stelle dafür danken. Die Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme ist mit der Einreichung am heutigen Datum gewährt.

Der Verband **asut** – herausgegangen aus der Fusion der asut mit der SICTA – ist neu DER Schweizerische Verband der Telekommunikation, welchem die wichtigsten Fernmeldedienst-Anbieterinnen wie auch die -Anwenderinnen angehören.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die gemeinsamen Anliegen der asut-Mitglieder. Die divergierenden Ansichten (z.B. zum Thema „Entbündelung“) werden dem BAKOM von den betroffenen FDA direkt eingereicht werden.

Wichtig ist aber für die asut, dass - insbesondere auch im Interesse der Benutzer - die vom FMG vorgesehenen Möglichkeiten möglichst rasch in die Tat umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der gemeinsamen Anliegen der Branche.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fulvio Caccia'.

Fulvio Caccia
Präsident

Beilage
Stellungnahme asut

Anhörung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG)

Stellungnahme zur Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV)

Einleitung

In Anhörung gehen die Änderungsentwürfe der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz. Vorliegende Stellungnahme befasst sich mit dem Änderungsentwurf der Verordnung über die Fernmeldedienste, dort hauptsächlich mit den Verordnungsbestimmungen über den Konsumentenschutz, die Regelungen über die Mehrwertdienste (z. B. Dienste, die über 090x Nummern angeboten werden) und Regelungen über eine einzurichtende Schlichtungsstelle.

1. Zum 2. Kapitel - Fernmeldedienste

1.1. Zu Art. 9 Abs. 1 E-FDV - Lehrstellen

Mit dem neuen Art. 9 Abs. 1 E-FDV¹ verlangt der Verordnungsgeber, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) mindestens 3 % der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten. Dieser Prozentsatz wird durch eine Auswertung des Bundesamtes für Statistik untermauert, die belegt, dass sich der Anteil Lehrstellen an Arbeitsstellen über alle Branchen gerechnet um die 3 - 5 % bewegt. In Anbetracht der Heterogenität der Telekommunikationsbranche (siehe dazu auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des BAKOM zum Thema ‚Arbeitsbedingungen in der Telecom-Branche‘) ist die Festlegung einer Mindestquote für Lehrstellen nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Die neue Auflage des Verordnungsgebers, dass aufgrund einer Statistik der gleiche Prozentsatz an Lehrstellen auch auf die Telekommunikationsbranche anzuwenden sei, ist nicht nachvollziehbar, weil damit die Besonderheiten der Telekommunikationsbranche ausser Acht gelassen werden. Ignoriert wird offenkundig die Tatsache, dass es sich bei der Telekommunikationsbranche nicht um eine etablierte Branche handelt, bei welcher traditionelle Lehrausbildungsgänge angeboten werden können. Innerhalb dieser sich im steten Wandel befindenden Branche werden zahlreiche Spezialisten und Akademiker benötigt, die durch ihr Spezialwissen fähig sind, der äusserst rasanten Entwicklung des Telekommunikationsmarktes standhalten zu können.

Wir erachten es als nicht konstruktiv, a priori 3 % der Arbeitsstellen als Grundausbildungsplätze anzubieten, wenn Sicherheit und Qualität der Ausbildungslehrgänge nicht gewährleistet werden können. Grundsätzlich sind die FDA jedoch bestrebt, die Zahl an Grundausbildungsplätzen zu halten oder auszu-

¹ Diese Verordnungsbestimmung stützt sich auf Art. 6 lit. d neues FMG „Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss eine angemessene Anzahl Lehrstellen anbieten.“

bauen, indem neue Einsatzmöglichkeiten gesucht werden. Es darf zudem nicht sein, dass in der Schweiz ausschliesslich die Telekommunikationsbranche im Zusammenhang mit Ausbildungsplätzen reguliert wird. Damit diese Branche gegenüber anderen Wirtschaftszweigen nicht weiter benachteiligt wird, ist in Art. 9 Abs. 1 FDV auf die Nennung einer Mindestquote zu verzichten.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 9 Abs. 1 zu streichen.

Eventualantrag:

Der Anteil an Lehrstellen in der Telekommunikationsbranche bewegt sich im Durchschnitt um die 2 %. Als Eventualantrag schlagen wir daher folgende Änderung vor:

Eventualiter sei Art. 9 Abs. 1 E-FDV wie folgt abzuändern:

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens ~~3~~ **2 Prozent** der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.

1.2. Zu Art. 9 Abs. 2 E-FDV - Lehrstellen

Für üblicherweise ausgelagerte Dienste existieren je nach Spezialisierung keine anerkannten Lehrberufe. Eine Quote in einem Unternehmen zu verlangen, das nur vereinzelt Personen in anerkannten Lehrberufen beschäftigt, würde zwingend zur Nichterfüllung führen. Wir erachten es deshalb als unpraktisch, eine solche Verpflichtung einzuführen. Eine FDA beauftragt (wenn sie Infrastrukturen erbaut, betreibt und unterhält) regelmässig Architektur- und Ingenieurbüros. Diese können die im FDV Entwurf verlangten Quoten oft nicht einhalten. Zudem können die FDA bei Subunternehmern oder anderen Dienstleistungserbringern, welche unabhängige Unternehmen sind, keinen Einfluss in Bezug auf die Anzahl der auszubildenden Lehrlinge nehmen.

Auch wenn das Bestreben nach der Schaffung von Lehrstellen begrüsst wird, scheint die Verpflichtung in Art. 9 Abs. 2 E-FDV fern jeglicher Realität. Letztlich würde im Fernmelderecht eine generelle Pflicht zur Einhaltung der Lehrlingsquoten in der Schweizer Wirtschaft eingeführt. Beispielsweise ist nicht auszuschliessen, dass FDA in Zukunft vermehrt mit Banken Partnerschaften eingehen werden, um innovative Zahlungssysteme einzurichten.

Zudem erfüllen Drittleister je nach Dienstleistung und Unternehmensstruktur die erforderlichen Auflagen der jeweiligen Berufsreglemente gar nicht und wären daher schon von Gesetzes wegen von der Lehrlingsbeschäftigung ausgeschlossen.

Deshalb stellen wir nachstehend folgenden Antrag:

Es sei Art. 9 Abs. 2 E-FDV ersatzlos zu streichen.

1.3. Zu Art. 10 Abs. 1 E-FDV - Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Da der Kunde alleine anhand der Nummer nicht mehr erkennen kann, ob der von ihm Angerufene ein Kunde seiner FDA ist, bestimmt der Verordnungsgeber nun, dass die abrechnende FDA ihn über eventuell höhere anfallende Gebühren zu informieren hat. In der Art und Weise, wie diese Auflage umgesetzt werden soll, ist man frei. Unserer Ansicht nach wird im Grunde jedoch gefordert, dass noch vor Verbindungsaufbau, eine automatische Preisansage den Kunden über eventuell höhere Gebühren informieren soll. Das Ziel ist nachvollziehbar, jedoch ist die Umsetzung dieser Vorschrift technisch und auch finanziell - wenn überhaupt - nur mit grössten Schwierigkeiten und massivem Aufwand machbar. Mit verhältnismässigem Aufwand ist es nicht möglich, eine Lösung zu implementieren, die es ermöglicht, den Kunden in Echtzeit den massgebenden der verschiedenen möglichen Preise anzuzeigen. Die finanziellen Aufwendungen wären so gross, dass dies letztlich dazu führen könnte, dass die FDA ihre Preise nur deshalb abstimmen, um diese Kosten zu vermeiden. Zudem reicht es vollständig aus, wenn dem Kunden die Möglichkeit geboten wird, sich darüber zu informieren, sofern es sich dafür interessiert („Holschuld“ statt „Bringschuld“). Die heute verfügbaren Lösungen via Internetabfrage, Anruf auf eine speziell für diesen Zweck eingerichtete Gratisnummer, Anfrage beim Customer Care oder via SMS genügen hierzu. Zudem erachten wir eine Tarifansage für Verbindungen zu anderen Anbieterinnen als diskriminierend.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Es sei Art. 10 Abs. 1 E-FDV vollständig zu streichen.

Eventualiter sei Art. 10 Abs. 1 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ ~~Bevor~~ **Für** tarifrelevante Verbindungen mit Kundinnen und Kunden anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten ~~hergestellt werden,~~ muss die abrechnende Anbieterin ihren Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei und einfach **Informationen** über anfallende Gebühren ~~informieren~~ zur Verfügung stellen. ~~Die Kundinnen und Kunden müssen sowohl generell als auch im Einzelfall entscheiden können, ob sie die Informationen wünschen.~~

1.4. Zu Art. 10 Abs. 2 E-FDV - Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Im Rahmen von Marketingaktionen, bei speziellen Preisplänen oder bei Wettbewerben werden heute relativ häufig Gratisminuten oder Downloadvolumen verschenkt oder verlost. Die Kunden profitieren dadurch von einem beschränkten Erlass der Telefongebühren, was letztlich zu einer tieferen Telefonrechnung führt. Wenn zur Vergabe solcher Vergünstigungen eine aufwändige Implementierung wie z.B. für die Schaltung einer individuellen Telefonansage beim Aufbrauchen der Gratisminuten erforderlich wird, werden solche Angebote unattraktiver und damit seltener, was kaum im Interesse der Kunden liegt. Bereits heute stellen die meisten FDA ihren Kunden Informationen mittels online-Lösungen zur Verfügung. Eine ausreichende Information des Kunden ist dadurch sichergestellt.

Die Bestimmung würde insbesondere dazu führen, dass die FDA dazu gezwungen würden, ein Echtzeit-abrechnungssystem für sämtliche Kunden einzuführen, was mit enormen technischen und finanziellen Aufwendungen verbunden wäre, die schliesslich auf den Konsumenten überwältigt werden müssten.

Wir möchten nicht in Abrede stellen, dass mit Art. 10 Abs. 2 E-FDV sicherlich ausschliesslich kundenfreundliche Absichten im Spiel sind. Solche werden von Seiten asut selbstverständlich sehr begrüsst. Die Eigenverantwortung des Kunden wird dabei aber völlig ausser Acht gelassen, die gesamte Verantwortung gänzlich auf die Anbieterin von Fernmeldediensten überwältigt.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Es sei Art. 10 Abs. 2 E-FDV vollständig zu streichen.

1.5. Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. f E-FDV - Verzeichniseinträge

Diese Bestimmung bezieht sich explizit auf einen Artikel der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zur Preisbekanntgabe in der Werbung. Vorliegend geht es jedoch nicht um Werbung sondern um Verzeichniseinträge. Diese beiden Sachverhalte sind unterschiedlich zu würdigen.

Verzeichnisse von Fernmeldediensten sind gerade keine Werbeträger, vor allem auch nicht für Mehrwertdienste, die ständig Änderungen in Bezug auf die Tarife erfahren. Eine Ausdehnung der Preisbekanntgabepflicht auf Verzeichnisse von Fernmeldediensten wären realitätsfremd und kaum praktikabel. Preise für Mehrwertdienste können innerhalb von 4 Tagen geändert werden. Ein Eintrag in einem Teilnehmerverzeichnis ist in den meisten Erscheinungsformen jedoch nicht so schnell zu ändern. Es ist nach wie vor so, dass grundsätzlich in jedem Haushalt ein Telefonbuch vorhanden ist. Die altbewährten Verzeichnisse in Buchform können nicht einfach bei jeder Änderung eines einzelnen Preises angepasst werden. Ebenso wenig lassen sich die Einträge auf elektronischen Datenträgern aktualisieren. Verzeichnisse auf DVD oder CD-ROM werden einmal gekauft und dann für längere Zeit verwendet. Eine Aktualisierung wäre nur im Rahmen einer Neuauflage möglich. Einzig bei Verzeichnissen, die über das Internet online abrufbar sind, ist es dem Anbieter des Verzeichnisses möglich, dieses regelmässig und auch in kurzen Intervallen zu aktualisieren.

Anders als in den oben beschriebenen Erscheinungsformen hat bei Online-Verzeichnissen der Betreiber jederzeit die Möglichkeit, das Produkt zu ändern und anzupassen. Aber auch hier ist der Betreiber darauf angewiesen, regelmässig über Preisänderungen informiert zu werden. Werden mittels Offline-Tarifen Waren angeboten und verkauft, die ganz unterschiedliche Preise haben und deren Kauf oder Bezug durch manuelle Wahlvorgänge bzw. Bestätigungen des Kunden ausgelöst wird, dann könnten diese Preise kaum vollständig und korrekt in einem Verzeichnis abgebildet werden. Die vorgesehene Pflicht erweist sich als geradezu konsumentenunfreundlich, da in den meisten Fällen die im Verzeichnis aufgeführten Preise nicht mehr aktuell sind und dem Kunden falsche Tatsachen vorspiegeln. Ein Mehrwertdiensteanbieter könnte auf das Datum der Herausgabe von Print- oder CD-ROM-Verzeichnissen seine

Dienste mit sehr tiefen Preisen anbieten und diese dann sofort nach der Publikation dieser Verzeichnisse massiv erhöhen, ohne dass diese Verzeichnisse aktualisiert werden könnten.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen wir nachstehenden Antrag:

Es sei Art. 11 Abs. 1 Bst. f E-FDV ersatzlos zu streichen.

2. Zum 3. Kapitel - Grundversorgung

2.1. Zu Art. 26 Abs. 1 - Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung

Nachdem die Nettogesamtkosten der Grundversorgung und die Kosten für die Verwaltung des Finanzmechanismus für ein Jahr ermittelt worden sind, wird die Finanzierung dieser Kosten auf sämtliche beim BAKOM registrierte Anbieterinnen von Fernmeldediensten aufgeteilt. Basis für diese Aufteilung bildet dabei der Umsatz der angebotenen Fernmeldedienste. Demnach schreibt Art. 26 Abs. 1 E-FDV vor, dass die Abgabe für die finanzielle Abgeltung der ungedeckten Kosten der Grundversorgungskoncessionärin nach dem Umsatz der auf dem Landesgebiet angebotenen Fernmeldedienste abzüglich der Kosten der Fernmeldedienste, die sie von Drittanbietern im Grosshandel bezogen oder für Dritte in Rechnung gestellt hat, berechnet wird. Die Finanzierung dieser Kosten wird auf sämtliche beim BAKOM registrierte Anbieterinnen von Fernmeldediensten aufgeteilt. Der Begriff ‚Umsatz‘ ist dabei in der Verordnungsbestimmung sehr weit gefasst.

In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird erklärt, dass sich dieser aus sämtlichen verkauften Dienstleistungen, einschliesslich der fixen und variablen, ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen zusammensetzt, die Dritten für die Fernmeldedienste in Rechnung gestellt wurden. Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus Installation und Inbetriebnahme, die Abonnementsgebühren, die proportional zur Nutzung in Rechnung gestellten Kosten, die Kündigungsgebühren etc. . Für uns stellt sich dabei allerdings eine Frage: Wie detailliert muss dieser Umsatz nun in Wirklichkeit ausgewiesen werden? Dem BAKOM sollten die gängigen Daten genügen, die durch die heute benutzten Controlling Systeme erstellt werden. Es wird sicher keine Schwierigkeiten bereiten, innert angemessener und nützlicher Frist nach Jahresabschluss über den Umsatz zu informieren. Andernfalls kann nicht garantiert werden, dass diese Informationen innert der vorgesehenen Frist mitgeteilt werden können.

2.2. Zu Art. 26 Abs. 2 E-FDV - Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung

Wie bereits unter 3.1. erwähnt, wird die Abgabe anhand aller beim BAKOM registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten berechnet.

Da wir der Ansicht sind, dass jeder seinen Beitrag leisten soll, stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 26 Abs. 2 E-FDV zu streichen.

3. Zum 5. Kapitel - Mehrwertdienste²

3.1. Allgemeines

Einleitend möchten wir folgende Bemerkung anfügen: Mit einer von der Branchenvereinigung SICTA (heute asut) initiierten Vereinbarung verpflichteten sich die Unterzeichner zur Einhaltung spezifischer Verhaltensregeln im Schweizer Mehrwert- und Verzeichnisdienstemarkt. So werden nun bereits in dieser Branchenvereinbarung unter anderem generelle Verhaltensgrundsätze, Regeln zum Jugendschutz, zu Tariftransparenz und zur Handhabung von Kundenreklamationen festgehalten.

3.2. Zu Art. 35 Abs. 1 E-FDV - Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Um eine ausreichende Transparenz für den Kunden zu schaffen, müssen Mehrwertdienstnummern erkennbar sein. Hier stellt sich zugleich die Frage, aus welchem Umstand erkennbar sein sollte, dass es sich um einen Mehrwertdienst handelt, denn alleine das Wort „erkennbar“ sagt nichts darüber aus. Unserer Ansicht nach geht die Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten alleine aus deren Nummer hervor. Die heutige Kundschaft ist mittlerweile soweit durch die Medien über Mehrwertdienste informiert und sensibilisiert, dass bereits beim Anblick von Ziffern wie 0901, 0900, oder 0906 auf einen Mehrwertdienst geschlossen wird³. Hinzu kommt, dass bei Mehrwertdiensten, die einen höheren Betrag aufweisen als der vom Bundesrat festzulegende Schwellenwert, nach dem Wählen eine Tarifansage zu erfolgen hat. Bereits dadurch ist die Erkennbarkeit von teuren Mehrwertdiensten gewährleistet.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen wir folgende Anträge:

Es sei Art. 35 Abs. 1 E-FDV zu streichen.

Eventualiter sei Art. 35 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ Mehrwertdienste müssen für die Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer Nummer ~~eindeutig~~ erkennbar sein.

3.3. Zu Art. 35 Abs. 4 E-FDV - Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

In der PBV werden die Publikationsbedingungen für Preise von Mehrwertdiensten vorgeschrieben. Inwiefern mit der hier vorgeschlagenen Vorschrift zusätzliche Angaben gemacht werden müssen und sinnvollerweise können, ist unklar. Art 35 Abs. 4 E-FDV ist deshalb auf den letzten Satz zu beschränken, welcher schon heute Vorschrift und Praxis ist.

² Grundlage dieser Bestimmungen bildet Art. 12b FMG.

³ Zudem werden Mehrwertdienstnummern im Nummerierungsplan ausgewiesen; SR 784.101.113 /2.8.

Aufgrund dieser Erwägung stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 35 Abs. 4 E-FDV wie folgt zu ändern:

~~4 Mehrwertdienste, die über andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Adressierungselemente bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Anforderung der ausdrücklichen Kennzeichnung gilt als erfüllt, wenn die Kundin oder der Kunde bei der Inanspruchnahme des Dienstes eindeutig erkennen kann, dass es sich um einen Mehrwertdienst handelt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.“~~

3.4. Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. a E-FDV - Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

Korrigenda: Nach seinem Wortlaut bezieht sich dieser Artikel auf Art. 34. Abs. 2 und Abs. 3 E-FDV: Hier ist wohl eher Art. 35 Abs. 2 und 3 E-FDV gemeint, Art. 34 Abs. 2 und 3 E-FDV existieren nicht.

3.5. Zu Art. 37 Abs. 1 lit. b E-FDV - Verrechnung von Mehrwertdiensten

Vorab sei an dieser Stelle erwähnt, dass asut die Schaffung von Transparenz zu Gunsten der Kunden und Kundinnen natürlich sehr begrüsst. Dennoch werden mit diesem Artikel vom Verordnungsgeber Auflagen aufgestellt, die unserer Ansicht nach auf einfachere Art und Weise umgesetzt werden könnten oder schlicht als unnötig erscheinen.

Mit Art. 37 Abs. 1 lit. b E-FDV wird angeordnet, dass die Anbieterin von Fernmeldediensten für den in Rechnung gestellten Betrag eine kurze Beschreibung über den genutzten Mehrwertdienst ausweist. Man kann sich nun vorstellen, dass dies zu sehr umfangreichen Belegen führt, wird doch schon heute der Kunde oder die Kundin über die wichtigsten und wesentlichsten Bestandteile seiner Rechnung informiert. So wie die neue Bestimmung formuliert ist, kann sie nicht umgesetzt werden. Tatsache ist, dass die FDA, welche die Mehrwertdienste in Rechnung stellt, den Inhalt des Mehrwertdienstes nicht kennt, ebenso wenig übrigens wie der Regulator, welcher die Nummer vorab an die Dienstanbieterin vergibt. Ausserhalb der gesetzlichen Kategorien (Business / Marketing, Unterhaltung / Spiele / Response, Erwachsenenunterhaltung) kennt niemand den genauen Inhalt. Wahrsagerdienste und Finanzdienste zum Beispiel können unter derselben Nummernkategorie abgewickelt werden, und eine Änderung des Dienstes würde den beteiligten FDA gar nicht mitgeteilt.

Die Nummernkategorisierung sorgt transparent dafür, dass die Kundin oder der Kunde weiss, in welchen Bereich die angerufene Nummer fällt. Inwiefern eine zusätzliche Beschreibung zusätzlichen Nutzen bringen soll, ist nicht klar. Im Übrigen wirft die vorgeschlagene Verpflichtung die Frage auf, wie ein solcher Dienst näher umschrieben werden soll, damit er den Anforderungen von Art. 37 Abs. 1 lit. b E-FDV gerecht wird und dennoch auf einer normalen Rechnung Platz hat. Zudem kann jeder Kunde wünschen, ob die Rechnung detailliert oder überhaupt nicht zugestellt wird.

Die Umschreibung eines Dienstes mit ‚adult content‘ scheint nicht sinnvoll und hätte auch gar keinen Mehrwert gegenüber der unbeschriebenen 0906-Nummer, sondern würde im Gegenteil zusätzliche heikle Rechtsfragen verursachen.

asut ist überzeugt, dass dem Konsumenteninteresse Genüge getan ist, wenn aus der Rechnung ersichtlich ist, dass die Nummer einen Mehrwertdienst betrifft. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Verpflichtung zur Angabe von gewissen Daten sowohl in Art. 37 als auch in Art. 77 Abs. 2 E-FDV aufgeführt wird und weshalb hierbei unterschiedliche Formulierungen gewählt wurden. Letztlich handelt es sich auch hier um eine kostentreibende Massnahme, die vor Art. 1 FMG Bestand haben muss. Im Bereiche von Art. 37 Abs. 1 Bst. b E-FDV ist das nicht gegeben.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 37 E-FDV Abs. 1 lit. b zu streichen.

3.6. Zu Art. 37 Abs. 2 E-FDV - Verrechnung von Mehrwertdiensten

Diese Verpflichtung muss sich darauf beschränken, dass die Auskunft mündlich erteilt wird, zumal dieselbe Verpflichtung allgemeiner Art bereits in Art. 77 Abs. 4 E-FDV geregelt ist. Andernfalls würde hier ein Zusatzdienst für Kundinnen und Kunden mit Anschlüssen mit Vorauszahlung geschaffen, der so nicht vorgesehen sind. Dem Prepaid-Kunden würde für seine auf Mehrwertdienstnummern geführten Gespräche ermöglicht, unentgeltlich faktisch eine Monatsrechnung zu erlangen. Bei Abonnenten ist dieser Service Bestandteil des Vertrages und wird im Rahmen der Abonnementsgebühr auch entschädigt. Bei Kundinnen und Kunden mit Vorauszahlung ist dies nicht Fall, weshalb diese Angaben entschädigt werden müssten. Um auch den Interessen der Prepaid-Kunden gerecht zu werden, gibt es bereits heute online Angebote, mittels denen das Prepaid-Guthaben und die geführten Gespräche eingesehen werden können. Solche online-Möglichkeiten sollten aber nicht einer gesetzlichen Pflicht entsprechen, sondern für Prepaid-Angebote ein Instrument der Differenzierung der FDA am Markt bleiben.

Da die gleiche Pflicht bereits in Art. 77 Abs. 4 E-FDV geregelt wird, kann sie an einer der beiden Stellen gestrichen werden. Letztlich handelt es sich auch hier um eine kostentreibende Massnahme, die vor Art. 1 FMG Bestand haben muss. Im Bereiche von Art. 37 Abs. 1 Bst. b E-FDV ist das nicht gegeben. Der Vorteil steht mit dem Nutzen in einem ungünstigen Verhältnis.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 37 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ergänzen:

² Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste teilt die Anbieterin von Fernmeldediensten die in Absatz 1 genannten Angaben auf Verlangen **mündlich** und kostenlos mit.

3.7. Zu Art. 37 Abs. 4 E-FDV - Verrechnung von Mehrwertdiensten

Bisher galt diese Einschränkung nur für die Grundversorgungskonzessionärin. Nun soll sie auf alle FDA ausgedehnt werden. Bezüglich der von der Grundversorgungskonzessionärin angebotenen Dienste ist dies sicherlich eine sinnvolle Regelung, soll es der Kundin und dem Kunden doch auch weiterhin möglich sein, telefonieren zu können.

Es darf jedoch nicht dazu führen, dass künftig alle FDA gezwungen werden, ein Vertragsverhältnis mit jemandem aufrecht zu erhalten, der seine Rechnung nicht bezahlt, insbesondere, wenn es um bezogene Dienstleistungen von Dritten geht, auf welche die Rechnung stellende FDA keinen Einfluss hat. Wenn ein Kunde eine Rechnung betreffend Mehrwertdienste ganz oder teilweise bestreitet, so wäre nach dem Wortlaut von Art. 37 Absatz 4 E-FDV die FDA nicht mehr berechtigt, den Anschluss zu sperren oder den Vertrag vor Beilegung der Streitigkeit zu kündigen. Im Wissen um diese Möglichkeit könnten Kunden einen Streit über die Abrechnung von Mehrwertdiensten provozieren, um damit auch bei Zahlungsunfähigkeit eine Kündigung von Seiten der FDA zu verhindern und weiterhin Fernmeldedienste in Anspruch nehmen zu können. Die hohe Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs liegt dabei auf der Hand und kann von Seiten der FDA auf keinen Fall akzeptiert werden.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Es sei Art. 37 E-FDV Abs. 4 zu streichen.

3.8. Zu Art. 38 - Preisobergrenzen für Mehrwertdienste

asut ist sich der Gefahr bewusst, dass Mehrwertdienste ein finanzielles Risiko für den Kunden darstellen. Preisobergrenzen bieten dabei sicherlich eine Möglichkeit, dieses Risiko zu verringern. Dennoch sei der Verordnungsgeber an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in Zukunft durch die vorgeschlagenen Preisobergrenzen, insbesondere durch die Art. 38 Abs. 1 und 4 E-FDV, gewisse e-Payment-Angebote nicht mehr erbracht werden könnten, wie beispielsweise der Kauf einer Fahrkarte 1.-Klasse Lausanne-Zürich retour mit dem Mobiltelefon.

3.9. Zu Art. 39 Abs. 4 E-FDV - Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

Eine jederzeitige und einfache Aktivierungs- und vor allem Deaktivierungsmöglichkeit würde den sinnvollen Schutz seiner Wirksamkeit berauben. Zudem würde der Schutz von Minderjährigen gemäss Art. 40 FDV untergraben und stark geschwächt, wenn Jugendliche nach dem Erwerb eines Gerätes die vor-eingestellte Sperrung ohne weiteres aufheben könnten.

Schliesslich öffnet das beliebige Aktivieren und Deaktivieren von Sperrungen eine breite Palette von Missbrauchsmöglichkeiten. Den FDA wäre es nicht mehr möglich, bei gewissen Kunden (z.B. bei notorischer Zahlungsunwilligkeit) eine Sperrung fix einzurichten.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Es sei Art. 39 Abs. 4 E-FDV wie folgt zu ändern:

⁴ Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung ~~jederzeit einfach und~~ unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. **Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 40 sowie Kundinnen und Kunden, bei denen die Anbieterin von Fernmeldediensten aus sachlichen Gründen eine zeitlich unlimitierte Sperrung eingerichtet hat.“**

3.10. Zu Art. 40 E-FDV - Schutz von Minderjährigen

Art. 40 E-FDV soll ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Gewährleistung des Jugendschutzes darstellen. Da Kunden immer jünger werden und diese vor dem Zugriff auf Mehrwertdienste mit erotischem und pornografischem Inhalt zu schützen sind, verlangt der Ordnungsgeber, dass die Sperrung solcher Zugriffe bereits voreingestellt ist. Diese Bestimmung ist nicht nur im Sinne des Schutzes der Minderjährigen, sondern auch im Interesse aller FDA. An dieser Stelle weisen wir aber auch auf die Aufgabe der Eltern hin, für den altersgerechten Umgang ihrer Kindern mit dem Mobiltelefon zu sorgen.

Aufgrund dieser Ausführungen wird diese Bestimmung grundsätzlich von asut begrüsst.

4. Zum 6. Kapitel - Schlichtungsstelle

4.1 Allgemeines

Mit dem neuen Fernmeldegesetz wurde auch die Errichtung einer Schlichtungsstelle⁴ eingeführt. Mit der Gründung der Ombudscom am 2. Mai 2005 wurde der Aufbau einer solchen Institution bereits realisiert. Unter dem Namen ‚Schlichtungsstelle Telekommunikation‘ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern. Eine effiziente Schlichtungsstelle durch die FDA, welche den Interessen der Konsumenten Rechnung trägt, war der Schlichtung durch das BAKOM stets vorzuzugswürdig.

4.2. Zu Art. 41 Abs. 1 E-FDV - Aufgabe

Die Begrenzung der Aufgabe auf zivilrechtliche Streitigkeiten ist nachvollziehbar und entspricht der heutigen Tätigkeit der Ombudscom. Es gibt jedoch auch im Bereich des Mobilfunks Schlichtungsstellen (Forum Mobil und die Ombudsstelle Mobilfunk Schweiz), weswegen eine Zusammenlegung einzelner Stellen sinnvoll wäre. So zeigt sich zum Beispiel ganz aktuell, dass kaum mehr eine Nachfrage nach den Dienstleistungen der Schlichtungsstelle Mobilfunk Schweiz besteht. Es wäre durchaus überlegenswert, ob nicht bereits bestehende und bewährte Infrastrukturen breiter genutzt werden könnten.

⁴ Art. 12 c neues FMG.

Aufgrund dieser Überlegungen stellen wir nachstehenden Änderungsantrag:

Es sei Art. 41 Abs. 1 E-FDV ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Schlichtungsstelle ist für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und ihrem Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten zuständig. **Sie kann auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Fernmeldewesens übernehmen.**

4.3. Zu Art. 43 Abs. 1 E-FDV - Verfahrensgrundsätze

Die Formulierung "vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden" weckt falsche Erwartungen. Es gibt nicht wenige Fälle, wo sich ein Kunde zu Unrecht an die Schlichtungsstelle wendet. Ein solcher Kunde soll nicht auf Kosten anderer Kunden oder der betroffenen Fernmeldediensteanbieterin einen Vorteil erhalten. Ausserdem verletzt der Absatz in der jetzigen Form das Gleichbehandlungsgebot: Das Verfahren muss selbstverständlich auch für die Anbieter fair und rasch sein (vgl. auch das Erfordernis der Unparteilichkeit in Art. 41 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 lit. b E-FDV). Die Formulierung ist sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Es ist - in Verbindung mit Art. 45 gesehen - nicht zulässig, ein völlig unspezifisches Akteneinsichtsrecht zu stipulieren. Mit der jetzigen Fassung besteht die Gefahr, dass das Schlichtungsverfahren - mit Blick auf das jederzeit vorbehaltene Zivilverfahren (Art. 44 E-FDV) - einzig zur Aushorchung der anderen Partei missbraucht wird, welche so irgendwelchen Offenlegungsbegehren schutzlos ausgeliefert wäre, obwohl das Schlichtungsverfahren keine bindende Wirkung entfalten kann. Dies liefe dem Schlichtungsgedanken zuwider. Ähnlich verhält es sich mit den "anderen angemessenen Verfahrensgarantien". Je mehr Verfahrensgarantien gewährt werden, desto schwieriger dürfte jedenfalls das Ziel eines raschen und einfachen Verfahrens zu erreichen sein.

Absatz 5 ist missverständlich formuliert. Explizit sollten nur schlichtungsspezifische Beendigungsgründe genannt werden, alle anderen Gründe sind über Verweis auf Art. 44 abzuhandeln.

Art. 43 Abs. 6 E-FDV wiederholt unnötigerweise Art. 12c Abs. 3 E-FMG. Bei Art. 43 Abs. 7 E-FDV ist zu präzisieren, welches Reglement gemeint ist. Dieser Absatz greift in den materiellen Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle ein, denn nach diesem Wortlaut könnte das BAKOM auch selber das Reglement schreiben. Es besteht auch materiell kein Anlass für eine derart einschneidende Massnahme: Den Parteien erwachsen grundsätzlich keine Pflichten, ausser sie gehen solche explizit im Rahmen eines Vertrages ein. Das Missbrauchs- bzw. Schädigungspotential zu Lasten der Beteiligten ist praktisch nicht gegeben. Eine Genehmigungspflicht ist somit nicht gerechtfertigt. Sind sich die Schlichtungsstelle und das Bundesamt über eine bestimmte Ausgestaltung nicht einig, dann heisst das, dass jegliche Schlichtungstätigkeit ruht, bis die Angelegenheit rechtskräftig geklärt ist.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 43 E-FDV wie folgt anzupassen:

Es sei Art. 43 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ Das Schlichtungsverfahren muss für die Parteien fair und rasch sein. Die Parteien sind von der Schlichtungsstelle anzuhören. Eine Partei kann die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen jederzeit einsehen. Es können ihr auf Wunsch und gegen Aufwandsersatz Kopien davon zugestellt werden.

² ... [gleicher Text wie Absatz 2 des Entwurfs] ...

³ ... [gleicher Text wie Absatz 3 des Entwurfs] ...

⁴ Die Schlichtungsstelle sucht eine Verhandlungslösung unter den Parteien herbeizuführen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie den Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Die Parteien können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen. Nehmen sie ihn an, dann bereitet die Schlichtungsstelle einen schriftlichen Vergleich zuhanden der Parteien vor. Lehnen sie ihn ab, stellt die Schlichtungsstelle fest, dass keine Schlichtung zustande gekommen ist.

⁵ Das Schlichtungsverfahren endet in folgenden Fällen:

- a. Das Schlichtungsbegehren wird zurückgezogen.
- b. Die Parteien haben einen Vergleich abgeschlossen.
- c. Das Scheitern der Schlichtung wird festgestellt.
- d. Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandslos gemäss Art. 44 Absatz 2.

4.4. Zu Art. 44 Abs. 2 E-FDV - Verhältnis zu anderen Verfahren

Dieser Absatz trägt der in Absatz 1 stipulierten Unabhängigkeit zu einem allfälligen Zivilprozess keine Rechnung. Es ist lebensfremd, den Parteien eine Frist aufzuerlegen, innert der ein Zivilprozess durchgeführt werden soll. Die Parteien haben nur wenig Einfluss auf die Dauer eines solchen Prozesses, der insbesondere auch von der Arbeitslast der zuständigen Gerichte abhängt.

Es ist auch nicht sachgemäss, die Schlichtung ruhen zu lassen: Ein Prozess zeigt ja gerade, dass keine Schlichtung erreicht werden kann. Die Schlichtung muss daher in einem solchen Falle enden.

Die einzig sachgerechte Lösung ist es demnach, die Schlichtung als gegenstandslos zu erklären, wenn die Sache vor einem Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht wird. Ist überdies die Sache bei Einreichung des Schlichtungsbegehrens vor einem Gericht bereits hängig, dann ist gar nicht erst auf das Begehren einzutreten. Das ergibt sich nicht nur aus dem Effizienzgebot - die Zivilprozessordnungen sehen in Streitigkeiten der vorliegenden Art ebenfalls eine Einigungsverhandlung vor.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 44 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ ... [gleicher Text wie Absatz 1 des Entwurfs] ...

² Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandslos, wenn ein ordentliches Gericht oder Schiedsgericht mit der Sache befasst wird. Ist ein solches Gericht mit der Sache bereits bei Einreichung des Schlichtungsbegehrens befasst, kann kein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

4.5. Zu Art. 44 Abs. 3 E-FDV - Verhältnis zu anderen Verfahren

Das Obligationenrecht enthält bereits abschliessende Bestimmungen zu Beginn, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung. Art. 142 OR hält gar fest, dass der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen beachten darf. Damit ist Art. 44 Abs. 3 E-FDV gesetzeswidrig.

Aufgrund dieses Umstandes stellen wir folgenden Antrag:

Art. 44 Abs. 3 E-FDV sei ersatzlos zu streichen.

4.6. Zu Art. 44 Abs. 4 E-FDV - Verhältnis zu anderen Verfahren

Auch Abs. 4 ist zu streichen. Es wird der Eindruck erweckt, mit der vorliegenden Revision solle faktisch ein Schiedsgericht eingeführt werden, obwohl gemäss den Erläuterungen eigentlich eine Schlichtungsstelle mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu suchen und zu finden, geschaffen werden soll. Ob eine Person als Zeuge aussagen kann oder nicht, ist in den einschlägigen Zivilprozessordnungen geregelt und es ist den Parteien überlassen, Zeugen abzulehnen, wenn Gründe dagegen sprechen. Denkbar ist auch, dass die Parteien durchaus auch eine solche Person als Zeuge wünschen und es soll in ihrer Entscheidung liegen, ob sie einen Zeugen ablehnen oder nicht.

Aufgrund dieses Umstandes stellen wir folgenden Antrag:

44 Abs. 4 E-FDV sei ersatzlos zu streichen.

4.7. Zu Art. 45 Abs. 1 und 2 E-FDV - Verpflichtungen der Anbieterinnen

Die beiden Absätze 1 und 2 verpflichten die Anbieterinnen zur umfassenden Lieferung von Auskünften und Daten. Diese Pflicht geht zu weit und lässt wiederum ausser Acht, dass es nicht das Ziel ist, gestützt auf eine umfassende Sachverhaltserhebung und -abklärung einen Sachentscheid zu fällen. Die Pflicht ist auf Angaben zu beschränken, die für die Schlichtungstätigkeit notwendig sind. Umfassende Informationen sind daher nicht nötig und widersprechen auch dem Ziel, das Verfahren einfach und rasch zu gestalten. Wenn umfassende Daten erhoben werden, wird das Verfahren in die Länge gezogen, komplizierter und damit letztlich teurer, die Effizienz der Schlichtungsstelle leidet. Keine Rechnung trägt diese Bestimmung dem Umstand, dass auch die Kundin oder der Kunde die meisten der verlangten Daten liefern kann.

Aufgrund dieser Ausführungen stellen wir folgende Anträge:

Es sei Art. 45 Abs. 1 E-FDV wie folgt zu ändern:

Jede Anbieterin von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie stellt der Schlichtungsstelle diejenigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlages erforderlich sind.

Art. 45 Abs. 2 E-FDV sei ersatzlos zu streichen.

5. Zum 9. Kapitel - Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

5.1. Zu Art. 77 Abs. 4 E-FDV - Verkehrs- und Rechnungsdaten

Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine Wiederholung von Art. 37 Abs. 2 E-FDV. Eine Wiederholung erübrigt sich, die eine oder dann die andere Bestimmung kann gestrichen werden.

Soweit die Pflicht bestehen bleibt, muss sie sich darauf beschränken, dass die Auskunft mündlich erteilt wird. Andernfalls würde hier ein Zusatzdienst für Kundinnen und Kunden mit Prepaid-Anschlüssen geschaffen, der so nicht vorgesehen war. Dem Prepaid-Kunden würde ermöglicht, für seine auf Mehrwertdienstnummern geführten Gespräche unentgeltlich faktisch eine Monatsrechnung zu erhalten. Bei Abonnenten ist der Service des Erstellens einer Rechnung Bestandteil des Vertrages und wird im Rahmen der Abonnementsgebühr auch entschädigt. Bei Kundinnen und Kunden mit Vorausbezahlung ist dies nicht Fall, weshalb diese Angaben entschädigt werden müssten. Um auch den Interessen der Prepaid-Kunden gerecht zu werden, gibt es bereits heute online Angebote, mittels denen das Prepaid-Guthaben und die geführten Gespräche eingesehen werden können. Solche Online-Möglichkeiten sollen aber nicht einer gesetzlichen Pflicht entsprechen, sondern bei Prepaid-Angeboten ein Instrument der FDA zur Differenzierung am Markt bleiben.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 77 Abs. 4 E-FDV ist wie folgt zu ändern:

⁴ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die in Absatz 2 genannten Daten auf Verlangen **mündlich und** kostenlos mitgeteilt werden.

5.2. Zu Art. 77 Abs. 5 E-FDV - Verkehrs- und Rechnungsdaten

Die Möglichkeit der Weitergabe der entsprechenden Angaben ist begrüssenswert. Diese Information der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten müsste nicht nur dann möglich sein, wenn die Rechnung angefochten wird, sondern auch dann, wenn eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wird. Es ist vielfach so, dass die Rechnung nicht angefochten wird, sondern die Kundin oder der Kunde einfach darauf verzichtet, die Rechnung zu begleichen. Im Weiteren ist die Herausgabe auf tatsächlich vorhandene Daten

zu beschränken, die für das Inkasso der Forderung notwendig sind. Zudem sollte die Terminologie der Bestimmungen mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen.

Aufgrund dieser Ausführungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 77 Abs. 5 E-FDV wie folgt zu ändern:

⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die **notwendigen vorhandenen Personendaten** ~~persönlichen Daten~~ ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten **oder nicht fristgerecht bezahlen**. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur solange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistungen geschuldeten Entgelts nötig ist.

5.3. Zu Art. 78 Abs. 1 E-FDV - Massenwerbung

Hat eine FDA Kenntnis davon, dass eine Kundin oder ein Kunde über ihr Fernmeldenetz unlautere Massenwerbung versendet oder weiterleitet, so muss sie umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren bzw. den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf entsprechende Nachrichten unterdrücken und Kundinnen und Kunden, welche unlautere Massenwerbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen. Schon heute wird dieses Vorgehen in den AGB der meisten FDA geregelt. Das Problem bei der unlauteren Massenwerbung besteht jedoch in der Qualifikation als unlautere Massenwerbung.

Für die FDA, welche die Massenwerbung nur überträgt, ist es ausserordentlich schwierig festzustellen, ob ein solcher Versand oder dessen Inhalt unlauter ist. Nach der Definition von unlauterer Massenwerbung nach Art. 3 Bst. o UWG fällt dieses Merkmal weg, wenn jemand beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist und diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet. Ein Schutz vor unlauterer Massenwerbung ist den FDA deshalb nur insoweit zuzumuten, als sie die entsprechenden Umstände (fehlende Einwilligung des Kunden oder fehlende Kontaktinformation durch den Kunden) mit vernünftigen Aufwand erkennen können.

Aufgrund dieser Ausführungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 78 Abs. 1 E-FDV wie folgt zu ändern:

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt **und die Unlauterkeit erkennbar ist**.

5.4. Zu Art. 78 Abs. 6 E-FDV - Massenwerbung

Sämtliche Anfragen, die das Fernmeldegeheimnis berühren, müssen über den Dienst für besondere Aufgaben an die FDA gerichtet werden. Im Fernmeldebereich werden immer weitergehende und vor

allem auch kostenintensive Massnahmen und Vorkehren von den FDA verlangt. Dass diese Chancen genutzt werden, ist sicher richtig. Es darf aber nicht dazu führen, dass diese alleine von den FDA getragen werden müssen. Wenn FDA im Rahmen von Verfahren und Untersuchungen von Behörden um Auskunft gebeten werden, in denen es um allfällige Verstösse von Dritten geht und die FDA dabei lediglich für den Transport einer Nachricht zuständig war, so sind die Aufwendungen bezüglich Auskunftserteilung zu entschädigen.

Aufgrund dieser Ausführungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 78 Abs. 6 E-FDV wie folgt zu ändern:

⁶ Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen. **Soweit diese Angaben dem Fernmeldegeheimnis unterstehen, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auskunft sowie die Entschädigung derselben nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.**

6. Zum 10. Kapitel - Wichtige Landesinteressen

6.1. Zu Art. 91 Abs. 1 E-FDV

Eine solche Meldepflicht mag durchaus gerechtfertigt sein. Die Formulierung, dass FDA Störungen ihrer Netze, welche „eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden“ betreffen, unverzüglich dem Bundesamt melden müssen, wirft die Frage nach der Bedeutung des Begriffes „relevant“ auf. Dieser Begriff ist sehr weit gefasst und bedarf genauerer Umschreibung. So bleibt offen, welche Kriterien massgebend sind (z.B. Störung einer absoluten Anzahl von Basisstationen oder ein Anteil am gesamten Netz) und wo der Schwellenwert für eine Meldepflicht liegen könnte. Im Rahmen von technischen und administrativen Vorschriften wird es darum gehen, diese Aspekte zu klären.

Bevor jedoch solche Vorschriften erlassen werden, müssen die FDA angehört werden, damit sinnvolle Grenzen und Vorgaben erlassen werden. Eine industrieweite Diskussion scheint unumgänglich.

6.2. Zu Art. 91 Abs. 2 E-FDV

Dass das Bundesamt international harmonisierte technische Normen bezüglich Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten für verbindlich erklären kann, ist ungenügend. Eine Kann-Vorschrift wird der Angelegenheit zu wenig gerecht. Es wäre unsinnig und ineffizient, wenn eine Insellösung einzig für die Schweiz geschaffen würde. Bewährte, international harmonisierte Normen sind zwingend beizuziehen.

Aufgrund dieser Ausführungen stellen wir folgenden Antrag:

Es sei Art. 91 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:

² Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften zur Handhabung der Sicherheit von Informationen sowie zu anderen Massnahmen, die einen Beitrag zu Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten leisten. Es ~~kann~~ **muss** international harmonisierte Normen bezüglich die Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten für verbindlich erklären.

Schlussbemerkung

Abschliessend möchten wir festhalten, dass asut die Verordnungsbestimmungen über den Kundenschutz sehr begrüsst. Wir möchten allerdings nochmals darauf hinweisen, dass gewisse Auflagen mit einem enormen Aufwand verbunden sind und an die Grenzen der Technik stossen. Dieser Aufwand - wie auch die Kosten dafür - lassen sich aber wahrscheinlich kaum durch den Zusatznutzen für den grossen Teil der Anwender rechtfertigen.